

DVLAB Hessen • c./o. Bürgermeister-Gräf-Haus • Hühnerweg 22 • 60599 Frankfurt
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Frau Maria Beger-Schmitz
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

Deutscher Verband der Leitungskräfte
der Alten- und Behindertenhilfe e.V.
Landesverband Hessen

Olaf Höwer
Stellv. Vorsitzender

c./o. Bürgermeister-Gräf-Haus
Hühnerweg 22
60599 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 299 807 - 9147
Fax 069 - 299 807 - 9126

olaf.hoewer@frankfurter-verband.de

Vorab per Fax an 0611 / 32719 3701

Frankfurt, 19. August 2016

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2016

Stellungnahme des DVLAB zur 2. Evaluierung Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom 07. März 2012

Sehr geehrte Frau Beger-Schmitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der DVLAB Hessen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des o.g. Gesetzgebungsverfahrens gehört zu werden.

Im Nachfolgenden nehmen wir zu ausgewählten Gesetzesänderungen Stellung:

§ 2

Im Entwurf des geänderten HGBP wird der Geltungsbereich behutsam neu definiert. Alternative Pflege-Wohnformen, etwa trägerorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften werden jedoch weiterhin nicht ermöglicht. Dies ist umso verwunderlicher, als dass der Gesetzgeber für den Bereich der Behindertenhilfe in der Gesetzesbegründung zu §10 explizit feststellt, dass eine klare Trennung zwischen ambulant und stationär nicht mehr möglich ist. Die derzeitige Vorgabe, dass sich die pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege-Wohngemeinschaft selbst um die Organisation der Hilfen kümmern müssen, schränkt den Kreis der Menschen, die von einer solchen Wohnform profitieren können, sehr stark ein. Wohnformen wie die trägerorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaft hingegen würden nach der derzeitigen und zukünftigen Rechtslage als Heim zu bewerten sein, die alle entsprechenden Anforderungen zu erfüllen haben. Daher ist diese praktisch nicht realisierbar, obgleich diese dem Willen des SGB XI entspräche und eine Angebotslücke zwischen der ambulanten wie der stationären Pflege im Sinne der Pflegebedürftigen schließen kann. Daher wäre eine Aufnahme von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in den Absatz 3 („Dieses Gesetz gilt nicht für“) oder aber die Definition praxistauglicher, nach Einrichtungsart spezifischer differen-

zierterer Anforderungen in Bezug auf bauliche und personelle Standards sowie Prüf- und Meldepflichten dringend erforderlich. Ein möglicher Verweis auf den § 12, der lediglich Modellvorhaben ermöglicht, wird dem Bedarf und der notwendigen Planungssicherheit nicht gereicht.

§ 5

Dass der Angehörigenbeirat künftig gebildet werden kann und nicht mehr gebildet werden soll, entspricht in vielen Fällen der derzeitigen Praxis. Der Gesetzesbegründung können wir nur zustimmen.

§ 9

Wie bereits in der derzeit gültigen Fassung des HBGP fordert der Gesetzgeber die Einrichtung auf, die ärztliche Betreuung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Sicherstellung bzw. Gewährleistung der ärztlichen Betreuung obliegt jedoch ausschließlich der KV. Hier fordert der DVLAB Hessen eine Klarstellung bzw. Anpassung des §9 Abs 2 Satz 3.

§ 11

Die Reduzierung der Anzeigepflichten, insbesondere die jährliche statt der quartalsweisen Änderungsmeldung der Mitarbeiter nach §11 Abs. 1 Satz 5 wird vom DVLAB Hessen begrüßt.

§ 14

Die unter § 14 beabsichtigte Reduzierung des Prüfumfanges bei Vorliegen der beschriebenen entsprechenden Prüfberichte der Kostenträger werden vom DVLAB Hessen begrüßt.

Wie auch nach der derzeitigen Gesetzeslage sollen die Prüfungen gem. § 5 auch weiterhin unangemeldet erfolgen. Dies führt insbesondere bei ambulanten Pflegediensten zu organisatorischen Problemen. Hier verweisen wir daher auf den § 114a Abs. 1 SGB XI, wonach Prüfungen des MdK einen Tag zuvor angemeldet werden, so dass in der Geschäftsstelle auch tatsächlich das im Rahmen der Prüfung erforderliche Personal zur Verfügung steht.

§§ 26, 27 nach gültigem Recht

Bislang wurden seitens der hessischen Landesregierung noch keine neuen Rechtsverordnungen nach dem § 27 HBGP erlassen. Daher gelten gem. § 26 weiterhin noch die entsprechenden Verordnungen des Heimgesetzes des Bundes. Insbesondere bei der Heimpersonalverordnung sieht der DVLAB jedoch dringenden Anpassungsbedarf an die sich verändernden Realitäten im Pflegeheim.

Wir hoffen, dass die die oben stehenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung und im überarbeiteten HBGP Niederschlag finden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Höwer
Stellv. Vorsitzender DVLAB Hessen